

Abm. 19. VII. 1917

46

Kriegsziellandgebung des Flottenvereines.

Die am 4. Juni 1917 abgehaltene zwölfte ordentliche Generalversammlung des Oesterreichischen Flottenvereines hat einstimmig und unter lebhaften Beifallslundgebungen eine Entschliessung zur Frage der Kriegsziele Oesterreich-Ungarns angenommen. Es heisst darin:

Zunächst sei bemerkt, daß der Friede unserem Vaterland vor allem die Möglichkeit bieten muß, sich auf den ihm von der Natur vorgezeichneten, nach Südostengerichteten Linien der Adria und des Donaulandes weiter zu entwickeln und sich politisch und kommerziell freie Hand und unge störten Kontakt mit dem nahen und fernen Orient zu sichern. Der Friede muß uns die Sicherheit bieten, daß von Westen her kein Riegel italienischen Einflusses über die Adria hinweggreife und von den Donaumündungen aus kein solcher russischer Einflusses uns politisch, strategisch und wirtschaftlich abschließe.

Was unsere Stellung an der Adria anlangt, sollten wir vor allem danach streben, daß weder Valona mit Safeno, noch sonst ein Punkt der adriatischen Ostküste in der Hand Italiens verbleibe.

Sollten Albanien und Montenegro als Staaten weiterbestehen, so müßte sich die Monarchie an der Küste von Spizza bis Valona denjenigen Einfluß sichern, der im Frieden und im Krieg den Mißbrauch dieser Küste durch uns feindliche Mächte ausschließen würde, vor allem militärische Stationsrechte an den wichtigsten Punkten, Antivari, Dulcigno, San Giovanni di Medua, Durazzo und an der Bojanamündung. Albanien und Montenegro dürften als Staaten überhaupt nur dann bestehen, wenn sie mit der Monarchie eine so enge wirtschaftliche und militärische Verbindung eingehen, daß sie in keine der Monarchie feindliche Kombination einbezogen werden können.

Um in der südlichen Adria einen gegen Gefährdung von der Landseite hinreichend geschützten Stützpunkt zu besitzen, müssen

wir unbedingt den Bocen für immerdar fest in der Hand behalten. Erst dann können wir Cattaro zu einer Flottenbasis ersten Ranges ausgestalten. Der Bocen darf daher auch einem noch so feindselig gesinnten und noch so eng an uns angeschlossenen Montenegro nicht zurückgegeben werden.

Die Südwestgrenze unseres Reiches, deren ungünstiger Verlauf, wie die Kriegsereignisse bewiesen haben, unseren bedeutendsten Handelsplatz mit den darin aufgestapelten großen Werten in gefährdrohender Nähe und die Bahnverbindung mit demselben in unmittelbarer Einwirkung der Kriegsereignisse bringen konnte, sollte zum mindesten so berichtigt werden, daß Triest und seine Verbindung mit dem Hinterland künftig vor Bedrohung geschützt sind.

Was die Donau betrifft, so müssen wir fordern, daß das Donauland bei Belgrad ganz in unseren Besitz komme. Es muß somit das ganze rechte Save-Ufer einschließlich Belgrads und das rechte Donau-Ufer bis gegen Semendria zur Monarchie gehören. Sollte Serbiens staatliche Existenz, trotz der höchst gewichtigen Bedenken, die dagegen sprechen, aufrecht erhalten bleiben, so darf ihm keinesfalls mehr als ein schmaler Streifen des Donau-Ufers in der Gegend von Semendria zufallen.

Das Eisernen Tor darf in seiner ganzen Ausdehnung weder von serbischem, noch von rumänischem Gebiet berührt werden. Unser Besitz auf dem linken Ufer muß mindestens bis unterhalb Turn-Severin vorgeschoben werden, damit die Monarchie Anrainer der unteren Donau werde.

Als Bedingung des Weiterbestehens eines serbischen und eines rumänischen Staatswesens muß gefordert werden, daß diese Staaten schon bei Friedensschluß durch die Beaufhebung unseres Interesses nicht feindlichen Staatsverhältnisses und den Abschluß bindender langfristiger Verträge militärischer, wirtschaftlicher und politischer Natur mit Oesterreich-Ungarn ihren ersten Voratz beweisen, künftig Hand in Hand mit der Monarchie zu gehen, damit wir den Donauweg bis zur Mündung jederzeit offen halten können.

Die europäische Donau-Kommission hätte womöglich einer aus den Donau-Uferstaaten gebildeten Kommission Platz zu machen. In dieser Kommission müßten jedenfalls Böhmen, Bayern, Oesterreich und Ungarn über je eine Stimme verfügen. Der Wirkungskreis dieser Kommission sollte nicht nur den Unterlauf und die Mündungen, sondern die ganze Donau abwärts des Eisernen Tores umfassen. Die Fluß- und Schiffsahrtspolizei wäre daselbst nach einheitlichen Grundsätzen zu regeln, die Schiffsahrt, mit Ausnahme des unmittelbar vom und zum Meer in der Mündungsstrecke unterhalb Braila sich bewegenden Verkehrs, den Uferstaaten vorzubehalten, das unbehinderte Recht unserer Schiffsahrtunternehmungen zum Betriebe von Agentien sowie zur Errichtung und Benützung von Anlegestellen, Magazinen und Umschlagplätzen auf Grund der Meistbegünstigung und der Gleichstellung mit den betreffenden nationalen Unternehmungen festzulegen, die Einhebung von Schiffsahrtabgaben an unsere Zustimmung zu binden und tendenziösen, gegen unsere Unternehmungen gerichteten Besteuerungs- und Tarifmaßnahmen durch entsprechende vertragsmäßige Bestimmungen ein Riegel vorzuschieben. Die Bestimmungen des Berliner Vertrages, Artikel 52 Satz 2, wäre den Interessen Oesterreich-Ungarns entsprechend unter Verwertung der im Krieg gemachten Erfahrungen abzuändern.

Was unsere Handelschiffsahrt betrifft, so sollten wir auf schleunigste Rückgabe der noch in feindlichen Händen befindlichen österreichisch-ungarischen Schiffe, auf entsprechenden Ersatz für Abnutzung und Schäden sowie auf volle Schadloshaltung für vernichtete Schiffe dringen.

Weiters wäre dagegen Vorkehrung zu treffen, daß die Bestrebungen unserer Feinde, den Krieg auch im Frieden wirtschaftlich fortzusetzen, nicht zu offenem oder verstecktem Drangsalierungen unserer Schiffsahrt im jetzt feindlichen Ausland führen. Wir müssen fordern, daß unseren Schiffen ihre bisherige Freiheit, fremde Häfen anzulaufen und dort zu laden und zu löschen, voll gewahrt werde, daß das Regime, dem sie bezüglich Hafengebühren, Anlegeplätze usw., insbesondere auch im Suez-Kanal, unterworfen werden, nicht schlechter werde, als es vor dem Krieg war, oder gar zu ihren Ungunsten differenziert werde. Wir verlangen Anerkennung der vollen Meistbegünstigung in allen Fragen der Schiffsahrt und des Seeverkehrs.

Sollten neue Bestimmungen auf dem Gebiete des Seekriegsrechtes festgesetzt werden, so müßten wir von folgenden Grundsätzen ausgehen: Das Seebeuterecht, das sich in diesem Krieg als wirksame Waffe erwiesen hat, muß unbedingt aufrechterhalten werden, es schließt auch das Recht der Versenkung in sich; Kriegsunterseeboote haben gegenüber Feinden und Neutralen die gleichen Rechte wie alle anderen Kriegsschiffe; neutrale Staatsangehörige, die auf Schiffen kriegsführender Staaten reisen, tun dies auf eigene Gefahr. Sollte sich die Majorität der Vertreter an den diesfälligen Verhandlungen auf abweichende Rechtsätze einigen, so hätte Oesterreich-Ungarn — spätestens bei der Ratifikation des Vertrages — entsprechende Vorbehalte zu machen.

Das Vorstehende darf, wie in der Entschliessung betont wird, nicht etwa im Sinne eines Maximalprogramms verstanden werden, sondern nur in dem Sinne, daß sich die Bevölkerung Oesterreich-Ungarns zufriedengeben kann, wenn es gelingt, die bezeichneten Ziele zu verwirklichen. Die Resolution weist dann darauf hin, daß die österreichisch-ungarische Monarchie der gesicherten Gebiete über See entbehrt, wo sie für ihre Industrie erforderlichen Rohstoffe zu gewinnen und die Erzeugnisse ihres Gewerbes absetzen vermag. Koloniale Betätigung würde den Blick aller unserer Volkstämme weiten und dem Wirtschaftsleben erhöhten Schwung verleihen.

Schließlich wird mit allem Nachdruck die Notwendigkeit hervorgehoben, die Kriegsflotte und die Handelsmarine zu entwickeln, entsprechend ihrer Bedeutung für die Machtstellung Oesterreich-Ungarns wie für seine wirtschaftliche Zukunft.